

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2016 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Betty Blum“ (08/2016) angeführten Blätter

- Carl Meyer, Vorderseite: Sitzender Mann von hinten; Rückseite: Studie eines sitzenden Mannes (Inv.Nr. 28020)
- Carl Meyer, Vorderseite: Studien für eine arbeitende Frau; Rückseite: Studien für einen lesenden und stehenden Mann (Inv. Nr. 28021)
- Carl Meyer, Vorderseite: Arbeitende Frau; Rückseite: Kinderstudien, (Inv. Nr. 28022)
- Carl Meyer, Vorderseite: Schafende Frau im Lehnstuhl; Rückseite: Kinderstudien (Inv. Nr. 28023)
- Carl Meyer, Vorderseite: Mutter mit zwei Kindern; Rückseite: Figurenstudien, Bleistift (Inv. Nr. 28024)

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Betty Blum zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das Ehepaar Noe Blum (1878-1961) und Betty Blum (1875-1967) führten seit dem Jahr 1913 in München eine Kunsthandlung. Sie waren beide polnische Staatsbürger und wurden nach der NS-Machtergreifung als Juden verfolgt. Im Oktober 1933 wurde Noe Blum die Gewerbeberechtigung entzogen und er musste das Geschäft liquidieren. Gleichzeitig wurde er mit seiner Frau und den beiden Söhnen aus dem Freistaat Bayern ausgewiesen. Die Kunsthandlung wurde „arisiert“. Die Familie flüchtete im Frühjahr 1934 über Prag nach Wien, wo sie zunächst im 20. Bezirk wohnte. Ab dem Jahr 1935 war die Familie in der

Walfischgasse in Wien I. gemeldet. An dieser Adresse betrieb Betty Blum eine Altwarenhandlung.

Im Jänner 1938 legte Betty Blum die hier gegenständlichen Blätter in der Albertina zur Ansicht vor, um sie zu verkaufen. Die Albertina kontaktierte Anfang Februar 1938 das Kupferstichkabinett des Joanneums in Graz wegen des Künstlers und ersuchte am 20. Oktober 1938 das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten um Ermächtigung die fünf Zeichnungen um RM 133,33 erwerben zu können. Weiterer Schriftverkehr zu dem Erwerb konnte nicht gefunden werden.

Ende November 1938 suchte die von den Nationalsozialisten als Jüdin verfolgte Betty Blum bei der Zentralstelle für Denkmalschutz um Bewilligung der Ausfuhr von Kunstgegenständen – darunter Ölgemälde, Miniaturen, Zeichnungen – an, die erteilt wurde. Im Jahr 1939 flüchteten Betty Blum und Noe Blum über London nach Palästina.

Noe Blum stellte im Jahr 1954, Betty Blum im Jahr 1967 einen Entschädigungsantrag bei den deutschen Entschädigungsbehörden. Die Anträge bezogen sich auf Schäden am Vermögen und am beruflichen Fortkommen, ein konkreter Bezug zu den hier gegenständlichen Blättern ergibt sich nicht. Noe Blum starb im Jahr 1961, Betty Blum starb im Jahr 1967.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen.

Die gegenständlichen Blätter wurden der Albertina im Jänner 1938 von Betty Blum vorgelegt, woraus zu schließen ist, dass sie bereits damals die Absicht zum Verkauf der Blätter hatte. In den Akten wurde nicht festgehalten, welchen Preis sie für diese Blätter wollte. Da die Albertina erst beim Kupferstichkabinett in Graz Erkundigungen zum Künstler einholte, kann ausgeschlossen werden, dass bereits bei der Vorlage der Blätter eine Einigung über Ware und Preis, die einen Vertragsabschluss zwischen der Albertina und Betty Blum bewirkt hätte, vorlag. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Vertragsschluss erst zu Stande gekommen ist, nachdem die Albertina mit Schreiben vom 20. Oktober 1938 das Ministerium um Ermächtigung zum Kauf ersucht hatte.

Der Beirat übersieht nicht, dass sich mit der Vorlage der Blätter an die Albertina bereits im Jänner 1938 eine Verkaufsabsicht von Betty Blum konkretisierte. Nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommission können aber nur in Ausnahmefällen von Verfolgten abgeschlossene Rechtsgeschäfte nicht als Entziehung gewertet werden, nämlich etwa dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass die bereits begonnenen Verhandlungen nach dem „Anschluss“ zu keinem für den Verfolgten ungünstigeren Abschluss führten (vgl. Heller-Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Wien 1949, Anmerkung 42 zu § 2). Auch ist zu bedenken, dass nach der Judikatur die Verkaufsabsicht eines Verfolgten kurze Zeit vor der Besetzung Österreichs nicht von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unbeeinflusst ist (vgl. Heller-Rauscher, aaO, Anmerkung 49 zu § 2). Zudem ist der konkrete Verfolgungshintergrund der Familie Blum zu beachten.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass der Verkauf der Blätter als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten ist, weshalb der Tatbestand nach §1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist. Dem Bundesminister ist daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger\_innen nach Betty Blum zu empfehlen.

Wien, am 5. Oktober 2016

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Dr. Tomas BLAZEK

Emer. o. Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER